

Az.: 3 B 81/24
3 L 450/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Nagel und Dr. Radtke
am 1. August 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Mai 2024 - 3 L 450/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.

1. Der Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Sein wurde ausweislich der Angaben seiner Ehefrau mit Schriftsatz vom 25. März 2023 am 2000 in Odessa geboren. Der Antragsteller reiste am 10. Mai 2022 zusammen mit seiner Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 11. Mai 2022 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Er machte geltend, Inhaber eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels zu sein.

Dem Antragsteller wurde am 11. Mai 2022 eine zunächst bis zum 10. November 2022 gültige und anschließend verlängerte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt. Nach Anhörung lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 26. Juni 2023 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 1 des Bescheids). Der Antragsteller wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen, ansonsten wurde ihm die Abschiebung nach Vietnam oder einen anderen aufnahmewilligen oder -verpflichteten Staat angedroht (Nrn. 2 und 3). Ihm wurde eine Frist zur Abgabe seines Reisepasses bis zum 26. Juni 2023 (Nr. 4) gesetzt und für den Fall der Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen und auf ein Jahr befristet (Nr. 5). Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch, über den - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden wurde.

2. Zudem begehrte er beim Verwaltungsgericht die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, den ihm dieses mit dem streitgegenständlichen Beschluss versagte. Zur Begründung seiner Entscheidung verwies es zusammengefasst darauf, dass der nach § 80 Abs. 5 Satz 1

Alt. 1 VwGO statthafte Antrag unbegründet sei. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Er unterfalle nicht dem Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 (künftig: Durchführungsbeschluss), insbesondere nicht dessen Art. 2 Abs. 2. Denn er habe nicht glaubhaft machen können, dass er über einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfüge und sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten habe. Der von ihm vorgelegte Aufenthaltstitel weise erhebliche Beschädigungen auf, so dass dessen Echtheit und Gültigkeit nicht eindeutig sei. Zwar sei eine Übersetzung vorgelegt worden, aber keine Echtheitsbestätigung durch die ukrainische Botschaft. Das Dokument weise nicht nur Gebrauchsspuren auf, sondern sei in der Mitte durchgerissen.

Auch die weitere Voraussetzung des zweiten Absatzes des Art. 2 des Durchführungsbeschlusses sei nicht erfüllt. Der Antragsteller sei in der Lage sicher und dauerhaft in sein Herkunftsland oder seine Heimatregion zurückzukehren. Das ergebe sich aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Eine Rückkehr vietnamesischer Staatsangehöriger aus Deutschland in ihr Herkunftsland sei in den vergangenen Jahren unter Geltung eines zwischen der Bundesrepublik und Vietnam geschlossenen Reintegrationsabkommens in tausenden Fällen erfolgt. Ausgehend vom vorgenannten Lagebericht und dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 16. Januar 2023 bestünden weder Probleme in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums des Antragstellers, denn er sei ein arbeitsfähiger Mann, noch bezogen auf die medizinische Versorgung. Es sei auch nicht ersichtlich, dass ihm eine Einreise nach Vietnam nicht sicher möglich sei oder Verfolgung drohe. Dass bei ihm durch die Abschiebung eine Gefahr für Leib und Leben bestehe, sei nicht erkennbar. Die Rückkehr ins Herkunftsland entspreche auch der Intention der sog. Massenzustromrichtlinie. Es sei ihm zumutbar in sein Herkunftsland zurückzukehren und ggf. dort eine Beendigung der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine abzuwarten. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er bereits seit 2010 mit seiner Ehefrau in der Ukraine gelebt habe. Da auch seine Ehefrau vietnamesische Staatsangehörige sei, sei auch eine gemeinsame Rückkehr ins Herkunftsland möglich. Der sich ebenfalls in der Bundesrepublik aufhaltende Sohn sei erwachsen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass er auf seine Eltern angewiesen sei, zumal er sich nicht in Leipzig, sondern in Berlin aufhalte.

Auch die Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat betreffend die „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 200 1/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ vom 14. April 2022 und 5 September 2022 wirkten sich nicht zu seinen Gunsten aus. Diese seien bloße Umsetzungshinweise ohne Bindungswirkung. Zudem

griffen die dort gemachten Ausführungen nicht zu seinen Gunsten ein, was näher ausgeführt wird.

Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Es sei weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Ausreisehindernis erkennbar. Das ergebe sich auch unter Heranziehung von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Die gemeinsam in die Bundesrepublik eingereisten Ehegatten besäßen beide die vietnamesische Staatsangehörigkeit, so dass die Ehe auch in Vietnam gelebt werden könne. Der in der Bundesrepublik lebende Sohn sei erwachsen und nicht auf die Eltern angewiesen.

Die Abschiebungsandrohung (Nrn. 2 und 3 des Bescheids) sei ebenfalls rechtmäßig und die festgesetzte Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbots von einem Jahr begegne keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Schließlich stellten die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die Abschiebungsandrohung keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO analog dar.

Auch sein auf Aussetzung der Abschiebung gerichteter Hilfsantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO bleibe ohne Erfolg. Er habe keinen Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, da seine Abschiebung - wie ausgeführt - weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht unmöglich sei.

3. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller trägt hierzu mit Schriftsatz vom 13. Juni 2024 zusammengefasst vor: Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und seinem Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung sei fehlerhaft. Es sei ungeklärt, ob er sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten habe. Er habe mit seiner Familie aus der Ukraine fliehen müssen und nicht alle notwendigen Nachweise hinsichtlich seines Aufenthalts mitnehmen können. Er habe verschiedene Nachweise hinsichtlich seines rechtmäßigen Aufenthalts in der Ukraine vorgelegt. Ihm sei mit Datum vom 2010 durch die vietnamesische Botschaft in Kiew ein nationaler Reisepass ausgestellt worden. Seit dem.. Dezember 2012 sei er im Besitz einer Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz, welcher von der Verwaltung der staatlichen Migrationsbehörde der Ukraine in Cherson ausgestellt worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt seien Aufenthaltsgenehmi-

gungen in Papier erteilt worden. Da diese Bescheinigung mit dem Vermerk „gültig bis unbestimmt“ versehen sei, sei er davon ausgegangen, dass diese als Nachweis seines rechtmäßigen Aufenthalts in der Ukraine ausreichend sei. Zur Prüfung der Aufenthaltsgenehmigung habe er im August 2023 die ukrainische Botschaft in Berlin kontaktiert. Diese habe ihm erst im November 2023 mitgeteilt, nicht zuständig zu sein. Er habe sich daraufhin mehrfach mit E-Mails an den staatlichen Migrationsdienst der Ukraine gewandt und von diesem keine Rückmeldung erhalten. Dass die Überprüfung durch die ukrainischen Behörden noch nicht abgeschlossen sei, falle nicht in seinen Verantwortungsbereich.

Sein Sohn sei im Rahmen des Familiennachzugs zu den Eltern in die Ukraine gezogen. Ihm sei durch die ukrainischen Behörden eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden. Bis zu ihrer Flucht hätten sie gemeinsam in Odessa gelebt. Auch dies sei ein starkes Indiz dafür, dass er sich bis zu seiner Flucht rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten habe.

Die Volljährigkeit des in Berlin lebenden Sohns dürfe sich nach dem Urteil des EuGHs vom 1. August 2022 - C-279/20 - nicht zu seinen Lasten auswirken. Danach ende die Bindung von Eltern und Kindern nicht am Tag der Volljährigkeit des Kindes. Des Weiteren habe der EuGH festgestellt, dass es nicht erforderlich sei, dass Eltern und das volljährige Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Sohn halte sich an den Werktagen aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Berlin auf, verbringe die Wochenenden jedoch zusammen mit seinen Eltern in Leipzig. Er beabsichtige die Aufnahme einer Berufsausbildung in Leipzig und den Einzug in die elterliche Wohnung. Nach Ende der Kriegshandlungen in der Ukraine wollten sie dorthin zurückkehren.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bis zur Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache sei keine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache. Denn gegenwärtig sei der Prüfvorgang hinsichtlich seines rechtmäßigen Aufenthalts in der Ukraine nicht abgeschlossen. Er gehe seit dem 14. Juli 2023 einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit nach und komme selbst für seinen Lebensunterhalt auf.

Da seine Frau nachweislich an einer psychischen Erkrankung leide, wäre die Ausreise für die Eheleute nach Vietnam unzumutbar. Die Ehefrau leide unter Depressionen sowie an Schizophrenie und werde ambulant im behandelt. Der Antragsgegnerin sei der Gesundheitszustand der Ehefrau bekannt. Als Nachweis für die psychische Erkrankung werde zunächst der vom erstellte Medikationsplan vorgelegt. Die Ehefrau sei aufgrund der vorgenannten psychischen Erkrankungen sowohl ambulant als auch stationär in der Ukraine behandelt worden. Es sei zu befürchten, dass sich ihr Gesundheitszu-

stand bei einer drohenden Ausreise durch die zusätzlichen psychischen Belastungen erheblich verschlechtert. Gleichfalls könne nicht sichergestellt werden, dass seine Ehefrau in Vietnam eine adäquate medizinische Behandlung erhalte.

4. Mit diesem Vorbringen kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verholten werden.

4.1 Auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens erweist es sich nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss erfüllt.

Mit Art. 1 des Durchführungsbeschlusses hat der Rat der Europäischen Union das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses regelt, für welche Personen der vorübergehende Schutz gilt. Nach Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss wenden die Mitgliedstaaten entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

a) Derzeit kann der Antragsteller auch in Ansehung seines Beschwerdevorbringens nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass er sich vor dem 24. Februar 2022 auf Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hat.

Bereits ausgehend vom Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss obliegt dem Drittstaatsangehörigen die Nachweispflicht hinsichtlich der zum Stichtag gültigen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Ukraine. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung. Denn diese soll dazu dienen, mit einem „Massenzustrom“ von geflüchteten Menschen möglichst schnell und effizient verfahren zu können. Hierfür ist die Festlegung einfach nachprüfbarer Anspruchsvoraussetzung unabdingbar (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 15. Januar 2024 - 2 M 60/23 -, juris Rn. 23).

Den erforderlichen Nachweis hat der Antragsteller bisher nicht erbracht. Dafür wäre möglicherweise die von ihm vorgelegte Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz geeignet. Aus allen anderen Dokumenten, auf die er Bezug nimmt, ergibt sich allenfalls, dass er sich zu

einem bestimmten Zeitpunkt in der Ukraine aufgehalten hat. Die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts vermögen sie nicht zu belegen. Soweit er auf die Passausstellung im Jahr 2010 in Kiew verweist, erfolgte sie auch zeitlich deutlich vor dem 24. Februar 2022. Nichts Anderes gilt, soweit er aus dem behaupteten Familiennachzug seines Sohnes die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts herzuleiten versucht.

Mit der von ihm vorgelegten Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz gelingt ihm der Nachweis eines unbefristeten Aufenthaltstitels für die Ukraine nicht. Die vom Verwaltungsgericht formulierten Zweifel an der Echtheit und Gültigkeit dieses in der Mitte durchgerissenen Papierdokuments hat er auch mit seinem Beschwerdevorbringen, mit dem er sich zu diesen Umständen schon nicht verhält, nicht ausräumen können. Soweit er die Echtheit dieses Dokuments durch die Anführung verschiedener Indizien wie die Passausstellung in Kiew und den Nachzug des Sohns zu belegen versucht, gelingt dies - wie ausgeführt - nicht.

Er vermag sich schließlich auch nicht mit seinem Vorbringen, dass ihm die Umstände der Flucht die Mitnahme der erforderlichen Dokumente nicht ermöglicht habe, von der ihm obliegenden Nachweispflicht zu befreien. Denn der in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in der Ukraine erlassene Durchführungsbeschluss sieht eine derartige Exkulpationsmöglichkeit nicht vor. Nichts Anderes gilt, soweit er darauf verweist, dass die nicht abgeschlossene Überprüfung seines Aufenthaltstitels durch den staatlichen Migrationsdienst der Ukraine nicht in seinen Verantwortungsbereich falle. Schließlich ist auch derzeit nicht ungeklärt, ob er sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hat, sondern nach dem vorgesagten davon auszugehen, dass er den ihm obliegenden Nachweis seines rechtmäßigen Aufenthalts gerade nicht erbringen kann.

b) Selbst wenn es dem Antragsteller noch gelingen sollte nachzuweisen, dass er sich in der Ukraine vor dem 24. Februar 2022 auf Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig aufgehalten hat, ist mit dem Verwaltungsgericht jedenfalls davon auszugehen, dass er die zweite Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss nicht erfüllt. Er ist nämlich in der Lage, sicher und dauerhaft in sein Herkunftsland oder seine Herkunftsregion zurückzukehren.

Wann eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist, ist weder in der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustromrichtlinie) noch im Durchführungsbeschluss festgelegt. Das Verwaltungsgericht hat insoweit, ohne dass dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde entgegengetreten wäre, weswegen es der Senat dahinste-

hen lassen kann, ob möglicherweise auch andere Maßstäbe in Betracht kommen, auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Union zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ABl. C 126 I vom 21. März 2022, S. 4) abgestellt. Danach verfolge die Richtlinie ein Konzept *sui generis*. Dabei sollte nach Meinung der Kommission der Verweis auf die unmögliche sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion im Licht des Art. 2 Buchst. c Massenzustromrichtlinie gesehen werden. Dieser beziehe sich auf Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weitverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sehe Art. 6 Abs. 2 der Massenzustromrichtlinie vor, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wird, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulassen muss, damit der vorübergehende Schutz endet. Dabei sollten sich Mitgliedstaaten auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die betreffende Person sollte dennoch „individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann“. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob die betreffende Person nach wie vor einen bedeutsamen Bezug zu ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion hat, beispielsweise indem der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie in ihrem Herkunftsland Rechnung getragen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern auf der Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls gewidmet werden.

(1) Ausgehend von diesen Maßstäben steht es einer sicheren und dauerhaften Rückkehr nach Vietnam nicht entgegen, dass hierdurch eine Trennung von dem in Berlin lebenden Sohn des Antragstellers bewirkt werden würde.

Dabei ist schon nicht erkennbar, warum auch dem Sohn, der ebenfalls vietnamesischer Staatsangehörigkeit ist, eine Rückkehr nach Vietnam nicht möglich oder zumutbar sein könnte, so dass bei einem entsprechenden Wunsch der Familie die Familieneinheit auch in Vietnam fortgeführt werden könnte. Unabhängig davon ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK den Aufenthalt aller Familienmitglieder in der Bundesrepublik erfordern. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Antragsteller benannten Urteil des EuGHs vom 1. August 2022. Dieses bezieht sich schon inhaltlich nicht auf die vorliegend streitgegenständlichen Fragen, sondern auf die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG regelt den Familiennachzug minderjähriger Kinder, für

die der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für deren Unterhalt er aufkommt. Insoweit hat der EuGH judiziert, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob es sich um ein minderjähriges Kind im vorgenannten Sinn handelt, der Zeitpunkt ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde.

Ausgehend davon ist der Sohn des Antragstellers schon kein minderjähriges Kind im vorgenannten Sinn. Denn er ist bereits im Jahr 2018 volljährig geworden und somit weit vor dem vorliegend streitgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Zudem kommt der Antragsteller nach seinem Vorbringen nicht für dessen Unterhalt auf, denn der Sohn sei in Berlin erwerbstätig. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG bereits aus diesem Grund nicht eröffnet und es kommt nicht darauf an, inwieweit die Grundsätze des EuGHs überhaupt auf Fallkonstellationen zu übertragen sind, in denen nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Streit steht.

Damit kommt es auch nicht auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. b RL 2003/86/EG an, wonach der Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung abgelehnt werden kann, wenn zwischen dem Zusammenführenden und dem Familienangehörigen keine familiären Bindungen bestehen oder nicht mehr bestehen. Die Norm setzt einen tatbestandlich entstandenen Anspruch auf Familienzusammenführung, an dem es hier fehlt, voraus. Somit kann auch hier dahinstehen, inwieweit die Rechtsprechung des EuGHs auf Fallkonstellationen zu übertragen ist, in denen nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Streit steht. Der EuGH hatte insoweit auch darauf hingewiesen, dass die RL 2003/86/EG für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorsehe (a. a. O., juris Rn. 61). Soweit der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen geltend machen will, dass sich der Entscheidung des EuGHs ein allgemeiner Grundsatz entnehmen lasse, dass die Familieneinheit auch bei Volljährigkeit des Kindes oder getrennten Haushalten stets zu wahren sei, ist dies unzutreffend.

(2) Auch soweit der Antragsteller geltend macht, dass die Ausreise für ihn aufgrund der psychischen Erkrankungen seiner Ehefrau unzumutbar sei, steht dies einer sicheren und dauerhaften möglichen Rückkehr beider Eheleute nach Vietnam nicht entgegen.

Eine solche Rückkehr würde insbesondere keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, bei der entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ABl., a. a. O.) die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr zu verneinen ist.

Dabei wird in vorgenannter Mitteilung nicht näher ausgeführt, was unter einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu verstehen ist. Es kommt insoweit zunächst in Betracht, auf die zu Art. 3 EMRK ergangene Rechtsprechung des EGMR zurückzugreifen. Danach liegt eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erst dann vor, wenn die „Misshandlung“ ein Mindestmaß an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid mit sich bringt. Es kann auch ein auf einer natürlich ausgebrochenen körperlichen oder geistigen Krankheit beruhendes Leid von Art. 3 EMRK erfasst werden, wenn es durch eine Behandlung verschlimmert wird oder zu werden droht, die auf Haftbedingungen, Ausweisung oder andere Maßnahmen zurückgeht, für die Behörden verantwortlich gemacht werden können (EGMR, Urt. v. 29. April 2002 - 2346/02 -, NJW 2002, 2851, Rn. 52). Dabei geht der EGMR aber davon aus, dass Ausländer, deren Ausweisung angeordnet worden ist, sich grundsätzlich nicht auf ein Bleiberecht im Konventionsstaat berufen können, damit sie die Versorgung und medizinischen, sozialen und anderen Dienste des abschiebenden Staates weiter nutzen können (EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2016 - 41738/10 -, NVwZ 2017, 1187 Rn. 176 m. w. N.). Art. 3 EMRK stehe daher nur in besonderen Ausnahmefällen der Abschiebung entgegen. Er versteht unter besonderen Ausnahmefällen solche, in denen eine schwerkranke Person ausgewiesen werden soll und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie, wengleich keine unmittelbare Gefahr für ihr Leben besteht, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Aufnahmeland oder weil sie dazu keinen Zugang hat, tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wird, dass sich ihr Gesundheitszustand schwerwiegend, schnell und irreversibel verschlechtert mit der Folge intensiven Leids oder einer erheblichen Herabsetzung der Lebenserwartung (EGMR, a. a. O. Rn. 183; zuletzt bestätigt durch EGMR, Urt. v. 7. Dezember 2021 - 57467/15-, NVwZ-RR 2023, 733, Rn. 133; vgl. auch Rechtsprechungsübersicht bei Sinner, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Auf. 2022, Art. 3 Rn. 27). Die Beurteilung eines bestimmten Falls muss auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Elemente erfolgen (EGMR, Urt. v. 7. Dezember 2021, a. a. O. Rn. 138). Dabei hat der Ausländer zu beweisen, dass es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass er im Fall der Durchführung der Maßnahme tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wird, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 186, m. w. N.). Erst wenn dieser Beweis erbracht ist, müssen die Behörden des ausweisenden Staats im Rahmen der internen Verfahren etwaige Zweifel ausräumen (EGMR, a. a. O. Rn. 187 m. w. N.). Darüber hinaus ist auch nach der Rechtsprechung des EGMR eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch den Abschiebevorgang im engeren Sinn (vgl. hierzu EGMR, Entscheid. v. 7. Oktober 2004 - 33743/03 -, juris Rn. 84) denkbar.

Der EuGH ist in seinen Entscheidungen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in Bezug auf Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen zunächst der restriktiven Rechtsprechungslinie des EGMR gefolgt (Urt. v. 18.12.2014 - C-562/13 -, NVwZ-RR

2015, 155 Rn. 53). Er hat sodann judiziert, dass Art. 4 GRC dahin auszulegen sei, dass die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen, der an einer besonders schweren psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt, wenn seine Abschiebung mit der tatsächlichen und erwiesenen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre. Hierfür hat der Asylbewerber objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, vorzulegen (EuGH, Urt. v. 16. Februar 2017 - C-578/16 -, juris Rn. 74 f.; und Urt. v. 24. April 2018 - C-353/16 -, juris Rn. 41 ff.). Das sich aus Art. 4 GRC ergebende Abschiebungsverbot greift auch dann, wenn der Ausländer während der Abschiebung der Gefahr einer erheblichen und unumkehrbaren Verschlimmerung seiner Krankheit oder seiner Schmerzen ausgesetzt ist (EuGH, Urt. v. 22. November 2022 - C-69/21 -, juris Rn. 81).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens weder erkennbar noch glaubhaft gemacht, dass die Ehefrau des Antragstellers bei ihrer Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren würde und somit auch der Antragsteller für sich ein Bleiberecht in der Bundesrepublik geltend machen kann.

Dies betrifft zunächst den Abschiebungsvorgang im engeren Sinn. Insoweit wird geltend gemacht, dass es durch diesen zu zusätzlichen psychischen Belastungen der Ehefrau komme, die eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands bewirkten. Aus diesem Vorbringen ergibt sich nicht, dass ein „besonderer Ausnahmefall“ im Sinn der Rechtsprechung des EGMRs zu Art. 3 EMRK vorliegt und eine Transportunfähigkeit der Ehefrau gegeben sein könnte. Unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine schwere Form der Schizophrenie oder Depression einem „intensiven Leiden“ im Sinn der Prüfung des Mindestmaßes nach dem Urteil des EGMRs vom 13. Dezember 2016 (a. a. O.) entspricht (offengelassen durch EGMR, Urt. v. 7. Dezember 2021, a. a. O. Rn. 141), ergibt sich weder aus dem Vorbringen noch aus den glaubhaft gemachten Tatsachen, dass die Ehefrau an einer schweren Form der vorgenannten Erkrankungen leidet. Dem Ausländer kommt insoweit jedoch ausgehend von der dargestellten Rechtsprechung des EGMRs und des EUGHs die Pflicht zu, die besondere Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblich und unumkehrbaren Folgen, die eine Abschiebung für ihn bewirken würde, durch auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ob hierfür entsprechend § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, kann der Senat hier dahinstehen lassen. Denn schon aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass die Ehefrau so schwerwiegend erkrankt sein könnte, dass infolge des Abschiebungsvorgangs eine schwere, schnelle und unwiderrufliche Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation, die zu einem schweren Leid führen oder die

Lebenserwartung substantiell verkürzen würde, zu erwarten ist. Dem vorgelegten Medikationsplan des ist nichts als die Tatsache der Medikamenteneinnahme an sich zu entnehmen. Auch aus dem in der Verwaltungsakte enthaltenen Entlassungsbericht einer medizinischen Einrichtung in der Ukraine vom 2018, in der sich die Ehefrau des Antragstellers zwischen dem 2018 wegen ihrer psychischen Erkrankung aufgehalten hat, ist nichts zur Krankheitsschwere entnehmen. Offensichtlich war diese jedoch nicht so schwer, dass die Ehefrau des Antragstellers nicht mit einer medikamentösen Therapie in eine ambulante Weiterbehandlung hätte entlassen werden können. Dass sie in der Ukraine nach 2018 erneut stationär wegen ihrer psychischen Erkrankungen behandelt worden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch dies spricht tendenziell dafür, dass sie ausgehend von der Rechtsprechung des EGMRs nicht hinreichend schwer erkrankt ist.

Unabhängig davon bieten alle zur Verfügung stehenden Informationen keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine mit dem Abschiebungsvorgang verbundene psychische Belastung zu einer schwerwiegenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustands führen könnte und, dass dem auch nicht medikamentös entgegengewirkt werden könnte. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass der EGMR bereits mit Urteil vom 7. Oktober 2004 (a. a. O. Rn. 84) festgehalten hat, dass nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen wird, wenn bei Durchführung der Abschiebung konkrete Maßnahmen zur Verhütung befürchteter psychischer Auswirkungen des Abschiebungsvorgangs ergriffen werden (so auch EUGH, Urt. v. 22. November 2022, a. a. O.). Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGHs durch den Abschiebungsvorgang gegen Art. 4 GRC verstoßen werden könnte. Denn auch dass die Ehefrau des Antragstellers durch die Abschiebung einer erheblichen und unumkehrbaren Verschlimmerung ihrer Krankheit oder Schmerzen ausgesetzt wäre, ist den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen in Gestalt des Entlassungsberichts aus der Ukraine und des Medikationsplans nicht ansatzweise zu entnehmen.

Auch soweit der Antragsteller darauf verweist, dass seine Ehefrau in Vietnam keine adäquate medizinische Behandlung erhalten könne, ist mit diesem Vorbringen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dargetan. Denn auch insoweit obliegt es zunächst dem Antragsteller zumindest objektive Anhaltspunkte, etwa in Gestalt von auf die Ehefrau ausgestellten ärztliche Bescheinigungen darzutun, aus denen zumindest die besondere Schwere ihres Gesundheitszustands ersichtlich ist. Auch wenn es schon nicht mehr darauf ankommt, ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass die Ehefrau in Vietnam keine ihren Erkrankungen angemessene Behandlung erfahren könnte, weil diese nicht zur Verfügung stehen oder sie keinen Zugang zu diesen hat. Das Verwaltungsgericht hat insoweit auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. Februar 2024 (S. 20 ff.) und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

vom 16. Januar 2023 - 3 L 376/22 - (juris Rn. 20) abgestellt. Dem ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Daher führt der Senat nur ergänzend aus, dass dem vorgenannten Lagebericht (S. 22) zu entnehmen ist, dass in Vietnam eine Behandlung der meisten Krankheiten möglich und die gängigen Medikamente erhältlich seien. Die psychiatrischen Einrichtungen seien auf einem relativ hohen Niveau, auch wenn sie nur in den Großstädten zur Verfügung ständen. Zudem gebe es eine gesetzliche Krankenversicherung, die eine allgemeine Pflichtversicherung mit reduzierten Beiträgen für Familien und Bedürftige sei. Ferner gebe es einen Gesundheitsfonds für Arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen, welcher gegebenenfalls Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung übernehme. Ausweislich des Country Fact Sheets des Belgischen Federal Public Service Home Affairs zu Vietnam vom 10. September 2016 (S. 32) erhielten bereits im Jahr 2011 60 bis 70 % der Bevölkerung freien Zugang zu essenziellen Medikamenten für die Behandlung von Schizophrenie und Depression. Schließlich ist auch dem Entlassungsbericht aus der ukrainischen Einrichtung aus dem Jahr 2018 zu entnehmen, dass die Ehefrau des Antragstellers in Vietnam wegen ihrer Erkrankungen mehrmals in psychiatrischen Kliniken behandelt worden sein soll. Dies alles spricht dafür, dass sowohl die Schizophrenie als auch die Depression der Ehefrau des Antragstellers in Vietnam behandelt werden können und diese auch Zugang zu dieser Behandlung hat.

Auch im Übrigen ist ausgehend vom Beschwerdevorbringen nicht erkennbar, dass dem Antragsteller ausgehend von dem dargestellten Maßstab gemäß der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ABl., a. a. O.) eine sichere und dauerhafte Rückkehr in sein Heimatland oder seine Heimatregion unmöglich wäre.

4.2 Angesichts der erkennbar nicht gegebenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache hat das Verwaltungsgericht auch zurecht sein Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung als nachrangig gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse bewertet. Auf die Frage, ob es sich um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt, ist es dabei schon nicht eingegangen. Soweit es weiter angenommen hat, dass die Vollziehung für den Antragsteller keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, ist dem der Antragsteller bereits nicht argumentativ entgegengetreten.

4.3 Soweit der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht hilfsweise begehrt hatte, der Antragsgegnerin gemäß § 123 Abs. 1 VwGO die Vornahme aufenthaltsbeendende Maßnahmen einstweilig zu untersagen, hat er diesen Antrag mit seiner Beschwerde, mit der er ausweislich seines Schriftsatzes vom 28. Mai 2024 die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 19. Juli 2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2023 beehrte, nicht weiter verfolgt.

Daher merkt der Senat nur ergänzend an, dass auch nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG haben könnte. Ein rechtliches Abschiebehindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK wegen der durch eine Abschiebung bewirkten Trennung von dem in Berlin lebenden Sohn kommt, wie bereits ausgeführt, nicht in Betracht.

Im Übrigen ist in Bezug auf die Ehefrau des Antragstellers gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG zu vermuten, dass gesundheitliche Gründe ihrer Abschiebung nicht entgegenstehen, da keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG vorgelegt wurde.

Auch Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG sind nicht glaubhaft gemacht. Wie ausgeführt ist bei einer Abschiebung der Ehefrau des Antragstellers auf Grundlage der Rechtsprechung des EGMRs und des EuGHs nicht von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK auszugehen. Der Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG steht bereits entgegen, dass auf Erkrankungen zurückgehende Abschiebehindernisse gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, der auf § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG verweist, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, an der es hier fehlt, glaubhaft zu machen sind. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die Ehefrau des Antragstellers, wie von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG gefordert, an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde oder, dass sie in Vietnam keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nm. 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kober

Nagel

Dr. Radtke